



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie zur Förderung des Sports im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen Coronavirus (Sars-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem Einschränkungen des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie die Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in derart finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot absichern zu können.

Bei als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen sollen durch die Corona-Pandemie entstandene Liquiditätengpässe mit dieser Förderrichtlinie abgemildert werden.

Bei Veranstaltern von Sportveranstaltungen in Hamburg, die durch die Absage einer oder mehrerer Veranstaltungen in Folge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder in existenzgefährdende Liquiditätengpässe geraten sind, sollen diese abgemildert und so zum Erhalt der sportlichen Vielfalt in Hamburg beigetragen werden.

Des Weiteren sollen die Anbieter von Rehabilitationssportgruppen (kurz: Rehasportgruppen), die hauptsächlich durch die Einschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Teilnehmenden an den Rehasportkursen betroffen sind, in die Lage versetzt werden, das Rehasportangebot in der Stadt in gleichem Umfang fortführen zu können.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen in Hamburg, die in den vergangenen Jahren eine Zuwendung durch das Landesportamt erhalten haben;
- d) Anbieter von durch den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e. V. anerkannten Rehasportkursen.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dürfen keine Beihilfen nach dieser



Regelung gewährt werden; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben¹.

3. Wie sind die Förderkonditionen?

- a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene laufende Belastungen, die aufgrund der Einschränkung des Sportbetriebes nicht mehr durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Unterdeckung muss eine strukturelle Auswirkung auf den geplanten Sportbetrieb haben. Der Zeitraum der Unterdeckung darf dabei frühestens am 15. Juni 2020 und spätestens am Tag der Antragstellung beginnen. Die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes ist dabei nicht erforderlich. Bei einer Deckungslücke von mehr als 15.000 Euro erhält der Verein 60 Prozent der über 15.000 Euro hinausgehenden Summe. Die maximale Förderhöhe beträgt 40.000 Euro je Sportverein.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden können u.a. laufende Miet- und Bewirtschaftungskosten, Personalkosten, Honorarkosten und Kosten weiterer fortlaufender Verträge, soweit diese nicht jeweils durch andere öffentliche Stellen gedeckt werden. Soweit für Projekte bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung, Kurzarbeitergeld (siehe Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>) oder Entschädigungen erhalten werden können (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und entsprechend im Verwendungsnachweis aufzuführen.

- b) Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen erhalten eine Förderung in Abhängigkeit ihrer Mitarbeiterzahl.

Die Höhe der Förderung ist dabei gestaffelt nach der Zahl der Vollzeitäquivalente² (VZÄ). Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Beitrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten. Bei dem Nachweis des Liquiditätsengpasses können reduzierte oder nicht anfallende Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets nicht geltend gemacht werden.

| Maximale Förderbeträge (in €) | Summe |
|--|--------------|
| mehr als 1 bis 5 Mitarbeitende bzw. VZÄ | 25.000 |
| mehr als 5 bis 10 Mitarbeitende bzw. VZÄ | 50.000 |
| mehr als 10 bis 50 Mitarbeitende bzw. VZÄ | 75.000 |
| mehr als 50 bis 250 Mitarbeitende bzw. VZÄ | 100.000 |

- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen können für im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Absage von Veranstaltungen entstandene Liquiditätsengpässe für mindestens drei

¹ Siehe auch: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html>

² Für die Berechnung wird auf die Hinweise im Rahmen der Hamburg Corona Soforthilfe verwiesen. Abrufbar unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>.



Monate einen Zuschuss in Höhe von 60 Prozent des Liquiditätsengpasses erhalten. Die maximale Förderhöhe beträgt dabei 250.000 Euro.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach-, Personal- und Finanzaufwand des Unternehmens zu zahlen (Liquiditätsengpass). Bei abgesagten Veranstaltungen in 2020, wurden Teilnehmergebühren und Ticketeinnahmen teilweise nicht zurückgezahlt, da diese für die jeweilige Veranstaltung im kommenden Jahr verwendet werden sollen. Diese müssen beim Nachweis des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt werden.

- d) Anbieter von Rehasportgruppen können für im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Reduzierung der Kursteilnehmenden pauschal pro Gruppe und Monat folgende Förderbeträge beantragen:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| - Allgemeiner Rehasport: | 50 Euro |
| - Rehasport im Wasser: | 70 Euro |
| - Herzsportgruppe: | 80 Euro |
| - Kinder Rehasportgruppen: | 30 Euro |
| - Gruppen Schwerstbehinderte: | 50 Euro |
| - Gruppen Schwerstbehinderte Kinder: | 85 Euro |

Dabei kann ein Antrag für maximal 3 Monate und solange die Beschränkungen nach § 20 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg auch für den Rehasport gelten, gestellt werden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u.a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 24.03.2020 gewährt werden, ist bis zu den in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich³. Antragsberechtigte für die „Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale“ können nach dieser Richtlinie keine Förderung für den Monat November 2020 erhalten. Sie haben allerdings die Möglichkeit ggf. einen 2. Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. Dabei werden die beiden Anträge hinsichtlich der Ermittlung der Förderung additiv betrachtet.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V., der Behinderten - und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und

³ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.



der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe der von der EU-Kommission am 27. Juli 2020 genehmigten⁴ „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“⁵, soweit es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Liquiditätshilfen werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet und richten sich nach dem Liquiditätsbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfangende die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die beihilfegebende Stelle veröffentlicht alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission TAM (Transparency Award Module).

7.1. Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

⁴ EU-ABI. 2020/C 269/01 vom 14. August 2020.

⁵ Amtliche Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 11. August 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1).



Hamburger Sportbund e. V.
Stichwort: Nothilfe Sport 2
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Anbieter von Rehabilitationssportgruppen richten Ihren Antrag an:

Behinderten - und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V. (BRS Hamburg)
Stichwort: Nothilfe Sport 2
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
mail@brs-hamburg.de

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Stichwort: Nothilfe Sport 2
Landessportamt
Schopenstehl 15
20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 31. März 2021 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR)
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen, durchschnittliche Kosten für Veranstaltungen, durchschnittliche Honorarnachweise.
- Darstellung der Minderkosten, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Darstellung der Mindereinnahmen, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.



- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 30.06.2021 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen und sonstigen Abrechnungen aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 05. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2021.